



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
der/des Behindertenbeauftragten
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

In der Fassung vom 09.11.2001

§ 1

Berufung / Amtszeit / Dienstverhältnis / Unterstützung

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag von Gremien, Vereinen und Verbänden der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom Gemeindevorstand berufen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte sollte selbst Betroffener sein.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Ihre/Seine Amtszeit ist an die Legislaturperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gebunden.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte ist der/dem Bürgermeister/in unterstellt.
- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte ist über die Gemeindeverwaltung für jede/jeden behinderte/n Bürger/in, bei Minderjährigen, deren gesetzliche Vertreter, der Gemeinde Seeheim-Jugenheim erreichbar.
- (7) Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt die sozialen, kulturellen und sonstigen spezifischen Interessen der behinderten Einwohner/innen Seeheim-Jugendheims wahr. Sie/Er arbeitet dabei mit anderen Einrichtungen, Vereinen und Gremien (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Seniorenbeirat, Jugendparlament, Ausländerbeirat) und der Gemeindeverwaltung zusammen.
- (2) Sie/Er wirkt mit
- bei der Planung, Durchführung und Koordinierung von Freizeit und Bildungsmaßnahmen;
 - bei Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
 - bei Verkehrs- und Baufragen,
 - bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Gremien
- soweit diese die Belange der behinderten Menschen betreffen.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält alle Drucksachen und sonstige Unterlagen gleichermaßen wie die Gemeindevertreter. Sie/Er darf an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Sie/Er kann sich dort zu allen für die behinderten Menschen bedeutsamen Tagesordnungspunkte äußern. Vor Beginn der Sitzung zeigt sie/er ihre/seine Teilnahme an der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses an.

§ 3 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2001 in Kraft.

Seeheim-Jugendheim, den 09. November 2001

(Karin Neipp)
Vorsitzende der Gemeindevertretung